

Trägerverein Gewerbeausstellung Imboden

**Ausstellerreglement
für die
Imbodameess**

Ausgabe Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Anerkennung der Teilnahmebedingungen	1
2.	Anmeldung bzw. Abschluss des Ausstellervertrages	1
3.	Zulassung	1
4.	Zuteilung der Standfläche	1
5.	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	2
	a) Erstrechnung	
	b) Zweitrechnung	
6.	Rücktritt vom Aussteller-Vertrag	2
7.	Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf	2
8.	Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen	3
9.	Anwendbares Recht und Gerichtstand	3
10.	Höhere Gewalt	3
11.	Allgemeines	3
12.	Inkrafttretung	3

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf dem Aussteller-Vertrag anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten dieses Reglement als verbindlich.

2. Anmeldung bzw. Abschluss des Aussteller-Vertrages

Der Aussteller-Vertrag muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden.

Die Zusendung oder Aushändigung des Aussteller-Vertrages durch die Messeleitung begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe. **Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung.**

Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten.

Bei Kollektivständen hat ein Aussteller die Pflichten eines Einzelausstellers zu übernehmen, während die anderen als Mitaussteller gelten. Jeder von ihnen hat eine Anmeldung einzureichen.

Bei der Aufnahme von Mitausstellern an Einzel- und Kollektivständen haftet der Standinhaber gegenüber der Messeleitung auch für die Verpflichtung der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Werbung jeglicher Art für Drittfirmen, die nicht an der Ausstellung teilnehmen, ist nicht gestattet.

3. Zulassung

Zur Ausstellung zugelassen werden Firmen, welche über einen Gewerbeverein Mitglied im Trägerverein „Gewerbeausstellung Imboden“ sind.

Über Gastaussteller entscheidet das OK.

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben.

Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Messeleitung die genaue Angabe der vorgesehenen Ausstellungsobjekte verlangen. In solchen Fällen dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Objekte nicht ausgestellt werden. Gegebenenfalls erfolgt deren Entfernung von Stand an Kosten des Ausstellers durch die Messeleitung.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird den Ausstellern eine Bestätigung zugestellt, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben und der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird.

Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Platzfläche sowie der angemeldeten Ausstellungsobjekten vorzunehmen.

Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Sie werden jedoch bestmöglichst nach der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt.

Ebenso kann ein Konkurrenzausschluss nicht zugestanden werden. Die Messeleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, oder dass die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

4. Zuteilung der Standfläche

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch die Messeleitung nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen. Für die Platzzuteilung sind die Zugehörigkeit der angemeldeten Objekte zum Thema und ihre fachliche Einordnung und das Gesamtbild der Messe entscheidend. Die Messeleitung erstellt aufgrund der im Aussteller-Vertrag gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen. Die Platzierung wird dem Aussteller mitgeteilt.

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind der Messeleitung innert 8 Tagen ab Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

Die Messeleitung ist berechtigt, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag der Platzmiete ist nachzuzahlen oder wird dem Aussteller von der Messeleitung gutgeschrieben und erstattet.

Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Aussteller-Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

Die Messeleitung haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Platzmietpreise sind aus dem Aussteller-Vertrag ersichtlich. Die Zahlungskonditionen sind wie folgt festgelegt:

a) Erstrechnung

Mit der Standzuteilung wird dem Aussteller die definitive Rechnung für die Platzmiete (Erstrechnung) zugestellt. **Die Rechnung ist gemäss Fälligkeitsdatum netto ohne Skonto zahlbar. Ist die Platzmiete innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt, kann die Messeleitung, unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen, über den Platz anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall dem Veranstalter die volle Platzmiete zu bezahlen.**

Gleichzeitig mit der Erstrechnung kann für die zusätzlich zu erbringenden Dienstleistungen eine Vorauszahlung für die Zweitrechnung sowie allfällige weitere Zuschläge (z.B. Zuschlag für Standelemente, Teppiche, Wandfläche) fakturiert werden.

b) Zweitrechnung

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wie technische Anschlüsse (Elektrizität, Telefon, Wasser), Mobiliarvermietung, Parkplätze, Versicherungen, eingelöste Einkäuferkarten usw. wird dem Aussteller nach der Messe die Zweitrechnung zugestellt, wobei eine geleistete Akontozahlung verrechnet wird. Die Zweitrechnung ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Die Erst- und Zweitrechnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Aussteller-Vertrages und gelten als Schuldanererkennung und Rechtsöffnungsmittel gemäss Sch.K.G.

6. Rücktritt vom Aussteller-Vertrag

Tritt ein Aussteller vom Aussteller-Vertrag zurück, so hat er einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 25% der Standmiete, mindestens aber Fr. 500.-- zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen.

Verzichtet ein Aussteller nach abgeschlossener Standzuteilung (Zustellung der Standplatzbestätigung) auf seine Teilnahme, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 25% des Platzmietbetrages, mindestens aber Fr. 500.-- zu bezahlen. **Über Stände, die am Tag vor Messebeginn (15.00 Uhr) vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung anderweitig verfügen.** Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die volle Platzmiete und die Nebenkosten. Die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

7. Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf

Die Aussteller sind gehalten, die für die Messe nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf das Einholen der Bewilligungen für die Abgabe von Getränken und Speisen und beim Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden für Ausschank, Degustation und Verkauf von gebrannten Wassern hingewiesen.

Wir empfehlen den Ausstellern sich über die gewerbe-, gesundheits-, sicherheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Gegenstände direkt zu erkundigen.

Eine Haftung des Trägervereins Gewerbeausstellung Imboden für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufsverhandlungen wird nicht übernommen.

8. Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungen

Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für die von ihm / oder seinen allfälligen Mitausstellern/Untermietern verursachten Schäden.

Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit ihn keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Er haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die er nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht voraussehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendung.

Weitere Haftungsausschlüsse

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller, Mitaussteller und Untermieter ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens Fr. 3'000'000.-- für Personen- und Sachschäden betragen.

Versicherung für Ausstellungsgüter und Standmaterial

Da der Veranstalter nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial etc. haftet, empfiehlt die Messeleitung den Ausstellern den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung. Ein Antragsformular für den Abschluss eines direkten Versicherungsvertrages zwischen dem Aussteller und einer Versicherungsgesellschaft wird dem Aussteller zugestellt.

9. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Der Gerichtstand ist Bonaduz. Anwendbar ist ausschliesslich das Schweizerische Recht.

10. Höhere Gewalt

Die Messeleitung ist bei vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen.

Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene, politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der jeweiligen Messe verunmöglichen, so bleibt die Platzmiete bis zu einem Betrag, der an der Messen entstandenen Kosten (einschliesslich Hallenmiete) entspricht, verfallen.

Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe.

11. Allgemeines

Firmen, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Platzmiete und alle Nebenkosten. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

12. Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt am **21.06.2010** in Kraft.